

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)
zur Bekanntmachung über die Zielwerte für eine bundeseinheitliche,
mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 113c Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)**

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zur Bekanntmachung über die Zielwerte für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 113c Absatz 8 SGB XI Stellung nehmen zu können und geben eine gemeinsame Stellungnahme ab. Sie weisen jedoch darauf hin, dass diese Stellungnahme aufgrund der sehr kurzen Frist kurz vor den Weihnachtsferien gewissen Limitationen unterliegt und daher nicht alle Erfahrungen aus den Ländern mit den Zielwerten und der Umsetzung der Personalbemessung nach § 113c SGB XI einfließen konnten.

Die in der BAGFW kooperierenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen grundsätzlich die Intention, bundeseinheitliche Zielwerte für die Mindestpersonalausstattung als Richtschnur vorzugeben und damit perspektivisch eine bundeseinheitliche Umsetzung und – insofern möglich und vertretbar – den Personalaufwuchs zu befördern. Die Schwierigkeit bei der Bestimmung bundeseinheitlicher Zielwerte besteht weiterhin darin, alle Bundesländer angemessen zu berücksichtigen, da sowohl die Ausgestaltung in den Landesrahmenverträgen als auch die Personalsituation am Arbeitsmarkt, sowie die Ausbildungsbedingungen im Bereich der qualifizierten Pflegeassistentenkräfte sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Von daher begrüßen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, dass die erforderliche Mindestpersonalausstattung weiterhin in den jeweiligen Landesrahmenverträgen verankert bleiben. Die Fortschreibung der Zielwerte aus 2024 erscheint indes angemessen, gleichwohl die Bewertung der in der BAGFW zusammengeschlossenen Spitzenverbände insofern erschwert ist als uns weder die Grundlagen für den Bericht des GKV-Spitzenverbandes nach § 113c Abs. 8 SGB XI bekannt sind, noch der zur Anpassung der Zielwerte zugrunde gelegte Bericht des GKV-Spitzenverbandes vorliegt. Insbesondere sind aus Sicht der BAGFW kooperierenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege folgende Sachverhalte zu beachten:

- Mangel an ausgebildeten Pflegehilfs- oder Pflegefachassistentenkräften nach § 113c Abs.1 Nummer 2 SGB XI (QN 3)** Das Hauptproblem besteht beim Einstieg in die Systematik des Qualifikationsmixes nach wie vor darin, dass zu wenig qualifizierte Assistentenkräfte (QN 3) zur Verfügung stehen. Da

die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung bereits 2024 angekündigt, aber erst in dieser Legislatur angegangen wurde, hatten die betreffenden Länder von geplanten Novellierungen der landesrechtlichen Regelungen abgesehen. Die Ausbildungssituation hat sich daher in den Ländern wenig verbessert bzw. stagniert. Daher muss mit Nachdruck daran gearbeitet werden, die bundeseinheitliche Assistenzausbildung planmäßig auf den Weg zu bringen. Dazu sollte die Umsetzung in den Ländern durch regelmäßige Austauschrunden auf Bundesebene, wie sie sich bei der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung bewährt haben, zwingend durchgeführt werden. Das Monitoring sollte indes die Ausbildungssituation und Verfügbarkeit der QN 3 besonders in den Blick nehmen und möglichst rechtzeitig bspw. durch eine Verlängerung der Substitutionsregel reagieren.

- **Berücksichtigung besonderer Personalbedarfe (sog. Funktionsstellen)**
Hier sind die Regelungen in den Ländern sehr heterogen. Während für die Pflegedienstleitung i. d. Regel Vereinbarungen in den Verträgen auf Landesebene getroffen wurden, wenn auch in unterschiedlicher Größenordnung, fehlen solche Vereinbarungen für weitere Funktionsstellen wie Qualitätsbeauftragte und Hygienebeauftragte überwiegend bzw. sind diese Stellen in die Personalschlüssel inkludiert. Auch die Personalausstattung in der Nacht ist überwiegend (noch) kein Verhandlungsgegenstand und demzufolge in den Ländern nach wie vor sehr unterschiedlich geregelt. Es ist deshalb aus unserer Sicht wünschenswert und mit Blick auf eine bundeseinheitliche Personalausstattung auch erforderlich, dass diese Regelungen ebenfalls evaluiert und zukünftig mehr berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sukzessive durch einschlägige Gesetzgebung, losgelöst vom SGB XI, Hygienefachkräfte vorgehalten werden müssen.
- **Gefahr der Absenkung der Mindestpersonalausstattung in Ländern mit besserer Personalausstattung**
Länder mit einer besseren Personalausstattung befürchten nach wie vor, dass es durch die Festlegung der vorgeschlagenen Zielwerte zu einer deutlichen Reduzierung der Mindestpersonalanzahlzahlen und damit zu einer Verschlechterung der pflegerischen Versorgung kommt. Es ist daher weiterhin sicherzustellen, dass es in keinem Bundesland zu Absenkungen kommt.
- **Intransparenz in der Berichterstattung**
Weder die Grundlagen für den Bericht des GKV-SV nach § 113c Abs. 8 SGB XI noch der zur Anpassung der Zielwerte zugrunde gelegte Bericht des GKV-Spitzenverbandes liegen den in der BAGFW kooperierenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vor. Es mangelt grundsätzlich an Transparenz und einer Beteiligung der Wohlfahrtsverbände an diesem Verfahren, was indes auch die Bewertung und Einordnung der vorliegenden Zielwerte erschwert.
- **Finanzierung**
Die in der BAGFW kooperierenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die bisherige Finanzierungslogik mit der Systematik des § 113c SGB XI nicht zusammen passt und es hier zu unerwünschten wirtschaftlichen Effekten kommt. Berechnungen von Trägern zeigen, dass der Qualifikationsmix zum erheblichen Ungleichgewicht

der Überschüsse und Verluste in den einzelnen Pflegegraden führt, die nicht mehr untereinander kompensiert werden können. Wirtschaftlich betrachtet, ist die Aufnahme von Pflegebedürftigen in Pflegegraden 4 und 5 mit erhöhten Verlustrisiken verbunden. Um diesen zu begegnen, werden Einrichtungen tendenziell eher Pflegebedürftige in den Pflegegrade 2 und 3 aufnehmen können. Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5, die gerade auf stationäre Pflege angewiesen sind, werden es damit noch schwerer haben, Plätze zu finden. Dies stellt ein weiteres Problem dar, welches bei der 2026 angestrebten Pflegeversicherungsreform mit in den Blick genommen werden muss.

Berlin, 17.12.2025

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Evelin Schneyer
Geschäftsführerin

Kontakt:

Carolin Drößler, AWO (carolin.droessler@awo.org)
Nora Roßner, DCV (nora.rossner@caritas.de)
Katharina Owczarek, Diakonie Deutschland (katharina.owczarek@diakonie.de)
Thorsten Mittag, Der Paritätische (altenhilfe@paritaet.org)
Christian Hener, DRK (C.Hener@drk.de)
Patrick Wollbold, ZWST(p.wollbold@jg-ffm.de)